

FORMULAR NR. 17
FORM NO. 17

QualiPro



VERSICHERUNG /
INSURANCE

Antrag auf Transport- und Ausstellungsversicherung

Versicherungsnehmer (Name, Firma):

Straße mit Hausnummer oder Postfach:

Land, PLZ/Postfach-PLZ und Ort:

Ansprechpartner:

Telefon- und Telefaxnummer:

Name der Ausstellung/Messe und Veranstaltungsort:
Dauer der Ausstellung: von _____ bis _____
Abgangsort und Beginndatum des Hintransportes:
Halle/Zelt. Nr. und Stand-Nr.:
Die Güter werden ausgestellt in <input type="checkbox"/> massiven Hallen <input type="checkbox"/> Zelt <input type="checkbox"/> Freigelände

Versicherungsschutz wird beantragt für die nachgenannten Güter, die auf der oben genannten Ausstellung bzw. Messe aus- bzw. aufgestellt werden, einschließlich des Hin- und Rücktransportes und nicht disponierter Vor- und Nachlagerungen.

■ Art der Güter, Versicherungssumme und Beitrag

<u>Art der zu versichernden Güter</u>	<u>Versicherungssumme</u> EUR	<u>Beitragsatz</u>	<u>Beitrag</u> EUR
1. Ausstellungsgüter, soweit sie nicht unter den Ziffern 2. bis 8. speziell genannt sind:		4,00 ‰	
2. Elektrotechnische Anlagen und elektrische Geräte, insbesondere der Informations-, Kommunikations-, Büro-, Bild- und Tontechnik sowie optische Geräte, Uhren und dergleichen		4,50 ‰	
3. Juwelierwaren, Bijouterie- und Bankvaloren, Briefmarken, Briefmarken- und sonstige Sammlungen, Tiere, Pflanzen, Felle, echte Teppiche, Kunstgegenstände, Modelle, Prototypen und dergleichen		Besondere Vereinbarung	
4. Persönliche Effekten (je Person maximal 1 500 EUR), insgesamt		4,50 ‰	
5. Verbrauchsgüter		4,00 ‰	
6. Stand und Standausrüstung einschl. Gegenstände zum Auf- und Abbau		4,00 ‰	
7. Schaukästen und Vitrinen		25,00 ‰	
8. Besonders zerbrechliche, bruchempfindliche Güter z.B. Spiegel, Lampen etc., insbesondere aus Glas, Ton, Gips, Alabaster, Porzellan, Marmor, Keramik, Steinzeug und ähnlichem Material		25,00 ‰	
■ Gesamtversicherungssumme (über 200 000 EUR anfragepflichtig!)		Zwischensumme	
Die Transporte von/nach Orten in Deutschland, Belgien, Dänemark, Niederlande, Luxemburg, Österreich, Schweiz, Frankreich zur bzw. von der Ausstellung sind generell mitversichert . Auf Wunsch kann der Geltungsbereich (siehe Rückseite) für Transporte erweitert werden: <input type="checkbox"/> Geltungsbereich II (Zuschlag 15 %) <input type="checkbox"/> Geltungsbereich III (Zuschlag 35 %)		___% Zuschlag auf die Zwischensumme	
	Gesamtnettobeitrag		

Der Mindestbeitrag beträgt 150 EUR (inkl. Vers.steuer 178,50 EUR)

* bis 31.12.2006 16 %, ab 1.1.2007 19 %

zuzüglich Versicherungsteuer*	
Einmalbeitrag insgesamt	

■ Ergänzende Risikofragen

Besteht oder bestand eine weitere Transport- und/oder Ausstellungsversicherung?
 nein ja, bei nachgenanntem Versicherer:

_____ VS-Nr.: _____

Sind Transport- und/oder Ausstellungsschäden in den letzten 5 Jahren eingetreten?

nein ja, Anzahl: ___ Schadenhöhe: EUR _____

■ Belehrung über das Widerspruchsrecht

Sie können die beantragte Versicherung bis 14 Tage nach Erhalt des Versicherungsscheines mit den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und den Verbraucherinformationen in Textform den Widerspruch erklären, wobei die rechtzeitige Absendung genügt.

■ Beitragszahlung

per Rechnung oder per Bankeinzug (nur von Konten in Deutschland möglich):

Die Württembergische Versicherung AG wird ermächtigt den fälligen Beitrag von folgendem Konto einzuziehen:

Kontonummer

Bankleitzahl (BLZ)

Kreditinstitut (Name und Ort)

■ Die Rückseite enthält wichtige Vertragsbestandteile. Sie sind mit Ihrer Unterschrift Inhalt dieses Antrages

■ Unterschrift

Bitte beide Seiten des Antrages einreichen!

Ort und Datum

Unterschrift/Stempel des Antragstellers (Versicherungsnehmers)

Allgemeine Bedingungen, Klauseln und sonstige Bestimmungen für die Ausstellungsversicherung

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bedingungen für die Ausstellungsversicherung (AVB Ausstellung 2004)

- § 1 Umfang der Versicherung
- § 2 Ausschlüsse
- § 3 Dauer der Versicherung
- § 4 Gefahrumstände bei Vertragsabschluss
und Gefahrerhöhung
- § 5 Versicherungswert
- § 6 Prämie, Beginn und Ende der Haftung
- § 7 Ersatzleistung
- § 8 Unterversicherung, Überversicherung,
Doppelversicherung
- § 9 Obliegenheiten vor dem Schadenfall
- § 10 Obliegenheiten nach dem Schadenfall
- § 11 Sachverständigenverfahren
- § 12 Zahlung der Entschädigung
- § 13 Besondere Verwirkungsgründe
- § 14 Kündigung im Schadenfall
- § 15 Gerichtsstand
- § 16 Schlussbestimmung

Beförderungsbestimmungen und Deklarationsvorschriften für Ausstellungsgüter (§ 9 Nr. 3 der AVB Ausstellung 2004)

- A. Beförderungsbestimmungen
- B. Deklarationsvorschriften

Klauseln zu den AVB Ausstellung 2004

- Klausel 1 – Ausschluss des Hintransportes
- Klausel 2 – Ausschluss des Rücktransportes
- Klausel 3 – Ausschluss des Hin- und Rücktransportes
- Klausel 4 – Mitversicherung von Schäden durch
Streik, Aufruhr und sonstige innere
Unruhen während der Transporte
- Klausel 5 – Versicherungssumme/Taxe
(nur für Kunstaustellungen)
- Klausel 6 – Beaufsichtigung und Bewachung
- Klausel 7 – Mitversicherung der Kosten der Reise
- Klausel 8 – Mitversicherung von Schäden
durch Sturm
- Klausel 9 – Ausschluss von Schäden durch Bruch
und Leckage
- Klausel 10 – Führungsklausel
- Klausel 11 – Prozessführungsklausel
- Klausel 12 – Eingeschränkte Deckung während der
Ausstellung
- Klausel 13 – Eingeschränkte Deckung –
Transport und Ausstellung
- Klausel 14 – Akten, Pläne

Sonderbedingungen zu den AVB Ausstellung 2004 für Kunstaustellungs-Versicherungen

1. Versicherungsdauer
2. Film- und Fernsehaufnahmen
3. Schäden durch Frost, Hitze usw.
4. Verpackung
5. Reproduktionen
6. Entschädigungsberechnung
7. Sachverständigenverfahren und Entschädigung
bei beschädigtem Ausstellungsgut

Allgemeine Bedingungen, Klauseln und sonstige Bestimmungen für die Ausstellungsversicherung

Formular 8007 (12) Stand 01.10.2004

Es gelten die im Vertrag aufgeführten Bedingungen, Klauseln und sonstigen Bestimmungen.

Allgemeine Bedingungen für die Ausstellungsversicherung (AVB Ausstellung 2004)

- § 1 Umfang der Versicherung
- § 2 Ausschlüsse
- § 3 Dauer der Versicherung
- § 4 Gefahrumstände bei Vertragsabschluss und Gefahrerhöhung
- § 5 Versicherungswert
- § 6 Prämie, Beginn und Ende der Haftung
- § 7 Ersatzleistung
- § 8 Unterversicherung, Überversicherung, Doppelversicherung
- § 9 Obliegenheiten vor dem Schadenfall
- § 10 Obliegenheiten nach dem Schadenfall
- § 11 Sachverständigenverfahren
- § 12 Zahlung der Entschädigung
- § 13 Besondere Verwirklichungsgründe
- § 14 Kündigung im Schadenfall
- § 15 Gerichtsstand
- § 16 Schlussbestimmung

§ 1 Umfang der Versicherung

1. Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen das Ausstellungsgut während der Dauer der Versicherung ausgesetzt ist.
2. Der Versicherer ersetzt Verlust oder Beschädigung des Ausstellungsgutes als Folge einer versicherten Gefahr.
3. Ersetzt werden ferner
 - a) bei Transporten auf Binnengewässern der Beitrag, den der Versicherungsnehmer zur Großen Haverei nach gesetzmäßig oder nach den Rheinregeln Antwerpen-Rotterdam aufgemachter und von der zuständigen Dispatchprüfungsstelle anerkannter Dispatche zu leisten hat, sofern durch die Haverei-Maßregeln ein dem Versicherer zur Last fallender Schaden abgewendet werden sollte;
 - b) Aufwendungen des Versicherungsnehmers zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei Eintritt des Versicherungsfalles gemäß § 63 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und die Kosten der Schadenfeststellung durch Dritte;
 - c) Aufwendungen des Versicherungsnehmers für das Aufräumen der Schadenstätte und das Abfahren des Schuttes zur nächsten Ablagerungsstätte (Aufräumungskosten) bis zur Höhe von 1 v.H. der Versicherungssumme.
4. Die Versicherung bezieht sich nicht auf Seetransporte.

§ 2 Ausschlüsse

1. Ausgeschlossen sind die Gefahren
 - a) des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;
 - b) von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen und politischen Gewalttätigkeiten, Aufruhr und sonstigen inneren Unruhen;
 - c) der Kernenergie*) oder sonstiger ionisierender Strahlung;

- d) der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;
- e) der Witterung (z. B. Wind, Sturm, Regen, Schnee und Hagel) - nicht jedoch des Blitzschlages - bei dem in Zelten oder unter freiem Himmel ausgestelltem Ausstellungsgut;
- f) des Abhandenkommens, und zwar auch des Diebstahls,
 - aa) wertvoller Gegenstände kleineren Formats (z.B. Schmuck-sachen, Ferngläser, Fotoapparate, Kunstgegenstände) während der Ausstellung, ausgenommen bei Aufbewahrung in verschlossenen Glasvitrinen oder Schaukästen;
 - bb) der während der Ausstellung zum Verbrauch bestimmten Güter (z. B. Werbeprospekte, Kataloge, Lebens- und Genussmittel);
- g) des Diebstahls, der Veruntreuung oder Unterschlagung durch Angestellte des Versicherungsnehmers oder Versicherten. Als Angestellte in diesem Sinne gelten nicht Personen, die lediglich für die Dauer der Ausstellung beschäftigt werden, vorausgesetzt, dass sie mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausgewählt sind;
- h) aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen.

2. Ausgeschlossen sind Schäden, verursacht durch
 - a) inneren Verderb oder die natürliche Beschaffenheit des Ausstellungsgutes, Politurrisse, Leimlösungen, Rost oder Oxidation, Röhren- und Fadenbruch, Schwund, Geruchsannahme sowie Ungeziefer, Ratten oder Mäuse;
 - b) Fehlen oder Mängel beanspruchungsgerechter Verpackung;
 - c) gerichtliche Verfügung oder ihre Vollstreckung;
 - d) die Nichteinhaltung von Lieferfristen, Verzögerungen der Reise, Herstellung, Bearbeitung oder dergleichen;
 - e) die Bearbeitung, Montage, Demontage, Benutzung oder Vorführung selbst. Hierunter fallen auch Schäden, die das Ausstellungsgut durch ein Feuer erleidet, dem es seiner Bestimmung gemäß ausgesetzt ist.
3. Ist der Beweis für das Vorliegen einer der in Nr. 1 und 2 genannten Gefahren oder Ursachen nicht zu erbringen, so genügt für den Ausschluss der Haftung des Versicherers die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf eine dieser Gefahren oder Ursachen zurückzuführen ist.
4. Ausgeschlossen sind ferner mittelbare Schäden aller Art.

§ 3 Dauer der Versicherung

1. Der Versicherungsschutz beginnt, sobald das Ausstellungsgut am Absendungs- oder Beförderungsort zwecks Beförderung zur Ausstellung von der Stelle, an der es bisher aufbewahrt wurde, entfernt wird.
2. Der Versicherungsschutz endet, je nach dem welcher Fall zuerst eintritt,
 - a) sobald das Ausstellungsgut nach Beendigung der Ausstellung am Absendungs- oder Beförderungsort an die Stelle gebracht ist, die der Versicherungsnehmer oder Versicherte bestimmt hat;
 - b) sobald das Ausstellungsgut nach Beendigung der Ausstellung an einen anderen als den Absendungs- oder Beförderungsort befördert wird, sofern dadurch eine Gefahrerhöhung eintritt.
3. Lagerungen oder Aufenthalte vor oder nach der Ausstellung, die der Versicherungsnehmer nicht veranlasst hat, sind - unbeschadet der Regelung des § 4 - bis zur Dauer von insgesamt 30 Tagen eingeschlossen.

§ 4 Gefahrumstände bei Vertragsschluss und Gefahrerhöhung

1. Der Versicherungsnehmer hat bei Vertragsschluss alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer schriftlich anzuzeigen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Obliegenheit kann der Versicherer, falls nicht etwas anderes vereinbart ist, nach Maßgabe der §§ 16 bis 21 VVG zu-

*) Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

rücktreten und leistungsfrei sein oder den Versicherungsvertrag nach § 22 VVG anfechten.

2. Nach Antragstellung darf die Gefahr ohne Einwilligung des Versicherers in den folgenden Fällen erhöht werden:
 - a) Ausdehnung der vom Versicherungsnehmer nicht veranlassten Lagerungen und der Ausstellung über insgesamt 30 Tage hinaus;
 - b) Lagerungen oder Aufenthalte, die vom Versicherungsnehmer veranlasst werden;
 - c) Verlängerung der Ausstellung.

Dem Versicherer gebührt für diese Gefahrerhöhung eine zu vereinbarende Zuschlagsprämie.

3. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer eine Gefahrerhöhung gemäß Nr. 2 unverzüglich anzuzeigen. Zeigt der Versicherungsnehmer die Gefahrerhöhung nicht an, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, die Verletzung der Obliegenheit beruht nicht auf Verschulden des Versicherungsnehmers.
4. Erhöht der Versicherungsnehmer nach Antragstellung in anderen Fällen die Gefahr, so gelten die §§ 23 ff. VVG.

§ 5 Versicherungswert

1. Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungswert, den das Ausstellungsgut am Absendungsort zum Zeitpunkt des Beginns der Versicherung hat.
2. Der Wiederbeschaffungswert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Güter gleicher Art und Güte in neuem Zustand wiederzubeschaffen oder sie mit dem Fertigungsgrad unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles neu herzustellen und zwar jeweils unter Berücksichtigung eines Abzuges entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand; maßgebend ist der jeweils niedrigere Betrag.
3. Der Versicherungswert ist begrenzt durch den allgemeinen erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertig gestellten eigenen Erzeugnissen durch den allgemeinen erzielbaren Verkaufspreis des fertigen Erzeugnisses, abzüglich der durch Nichtlieferung ersparter Kosten.
4. Überpreise, die nur auf Grund besonderer Verbundenheit der Beteiligten erzielbar sind, bleiben unberücksichtigt § 55 VVG (Bereicherungsverbot) bleibt unberührt.

§ 6 Prämie, Beginn und Ende der Haftung

1. Der Versicherungsnehmer hat die erste Prämie (Beitrag) bei Aushängung des Versicherungsscheines oder im Fall des Vertragschlusses gemäß §§ 5 oder 5 a VVG nach Ablauf der Widerspruchsfrist zu zahlen, Folgeprämien am Ersten des Monats, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt.
Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung der ersten Prämie oder der ersten Rate der ersten Prämie ergeben sich aus § 38 VVG; im übrigen gilt § 39 VVG. Der Versicherer ist bei Verzug berechtigt, Ersatz des Verzugschadens nach § 280 BGB sowie Verzugszinsen nach § 288 BGB in Verbindung mit § 247 BGB zu fordern. Rückständige Folgeprämien dürfen nur innerhalb eines Jahres seit Ablauf der nach § 39 VVG für sie gesetzten Zahlungsfrist eingezogen werden.
2. Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten ausstehende Raten als gestundet. Sie werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer in Verzug gerät oder soweit eine Entschädigung fällig ist.
3. Die Haftung des Versicherers beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, und zwar auch dann, wenn zur Prämienzahlung erst später aufgefordert, die Prämie aber ohne Verzug gezahlt wird. Ist dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so entfällt dafür die Haftung.
4. Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf durch eine Partei schriftlich gekündigt werden. Ein Versicherungsverhältnis, das für eine Dauer von mehr als fünf Jahren eingegangen ist, kann zum Ende des fünften oder jedes darauf

folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

5. Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragszeit oder wird es rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an ungültig, so gebührt dem Versicherer die Prämie oder die Geschäftsgebühr gemäß dem Versicherungsvertragsgesetz (z.B. §§ 40, 68 VVG).
Kündigt nach Eintritt eines Versicherungsfalles (§ 14) der Versicherungsnehmer, so hat der Versicherer Anspruch auf die Prämie für das laufende Versicherungsjahr. Kündigt der Versicherer, so hat er die Prämie für das laufende Versicherungsjahr nach dem Verhältnis der noch nicht abgelaufenen zu der gesamten Zeit des Versicherungsjahres zurückzuzahlen.

§ 7 Ersatzleistung

1. Es werden ersetzt
 - a) bei Verlust des Ausstellungsgutes der Versicherungswert;
 - b) bei Beschädigung des Ausstellungsgutes die Reparaturkosten z.Z. des Eintritts des Versicherungsfalles, jedoch nur bis zur Höhe des Versicherungswertes. Restwerte werden angerechnet.
2. Wertminderungen werden nur ersetzt, wenn das Ausstellungsgut durch die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung nicht mehr in seinen früheren Gebrauchszustand versetzt werden kann.

§ 8 Unterversicherung, Überversicherung, Doppelversicherung

1. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), so verringern sich die zu zahlenden Beträge im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.
2. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert der versicherten Sachen erheblich, so kann der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer nach Maßgabe des § 51 VVG die Herabsetzung der Versicherungssumme und der Prämie verlangen.
3. Im Falle einer Doppelversicherung gelten §§ 59 und 60 VVG.

§ 9 Obliegenheiten vor dem Schadenfall

1. Dem Versicherer ist auf Verlangen ein Verzeichnis des Ausstellungsgutes mit Wertangabe einzureichen.
2. Bei Versicherung durch die Ausstellungsleitung hat diese von jedem einzelnen Aussteller auf Verlangen des Versicherers vor Beginn der Ausstellung ein genaues Verzeichnis der ausgestellten Gegenstände mit Wertangabe anzufordern, es sei denn, es liegt von dem Aussteller vor Absendung des Ausstellungsgutes eine schriftliche Erklärung vor, dass er von dieser Versicherung keinen Gebrauch machen will. Die Verzeichnisse sind dem Versicherer spätestens am Tage des Ausstellungsbeginns einzureichen.
3. Die dem Versicherungsvertrag zu Grunde liegenden Beförderungsbestimmungen und Deklarationsvorschriften sowie die Vorschriften des Beförderungsunternehmens sind einzuhalten.
4. Das Ausstellungsgut ist bis zum Ablauf des von der Ausstellungsleitung hierfür festgesetzten Termins vom Ausstellungsgelände zu entfernen.
5. Gesetzliche, behördliche und vereinbarte Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten.
6. Verletzt der Versicherungsnehmer oder Versicherte eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer gemäß § 6 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.
Abweichend von § 6 Abs. 1 S. 3 VVG bleibt der Versicherer auch dann leistungsfrei, wenn er von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.
Werden die Einzelwerte der dem Versicherungsvertrag zu Grunde liegenden Deklarationsvorschriften überschritten, so ersetzt der Versicherer maximal den Betrag, bis zu dem die gewählte Versandart statthaft gewesen wäre.
7. Der Versicherte muss Obliegenheitsverletzungen des Versicherungsnehmers gegen sich gelten lassen.

§ 10 Obliegenheiten nach dem Schadenfall

1. Der Versicherungsnehmer oder Versicherte hat
 - a) unverzüglich nach Beendigung der Transporte zu prüfen, ob ein Schaden eingetreten ist;
 - b) für die Minderung eines entstandenen Schadens und die Abwendung weiteren Schadens zu sorgen;
 - c) bei Schäden im Ausland unverzüglich den zuständigen Havariekommissar hinzuzuziehen;
 - d) den Zustand der Sendung und ihrer Verpackung bis zum Eintreffen des Havariekommissars nicht zu verändern;
 - e) Transportunternehmen oder Lagerhalter
 - aa) zu gemeinsamer Schadenbesichtigung aufzufordern;
 - bb) um eine Bescheinigung des Schadens zu ersuchen;
 - cc) schriftlich haftbar zu machen, und zwar
 - bei äußerlich erkennbaren Schäden vor Abnahme des Ausstellungsgutes;
 - bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens innerhalb der Reklamationsfristen des betreffenden Beförderungsunternehmens;
 - f) schon bei Verdacht eines Schadens keine reine Empfangsquittung zu geben, es sei denn, unter schriftlichem Protest;
 - g) Ersatzansprüche gegen Dritte sicherzustellen, insbesondere Reklamationsfristen festzustellen und einzuhalten. Die Reklamationsfristen betragen bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden, beginnend mit der Abnahme,
 - aa) bei der Post 7 Tage;
 - bb) bei Lagerhaltern und Spediteuren 7 Tage;
 - cc) bei Seereedereien 3 Tage;
 - dd) bei allen übrigen Transportunternehmen 7 Tage.
 - h) dem Versicherer, während der Ausstellung auch der Ausstellungsleitung, den Versicherungsfall unverzüglich schriftlich anzuzeigen, ein Einzelwertverzeichnis einzureichen und ihm zum Schadennachweis folgende Belege zu beschaffen: für Transportschäden
 - aa) Beförderungspapiere (Originalfrachtbrief, Ladeschein und dergleichen);
 - bb) schriftliche Abtretungserklärung des aus dem Beförderungsvertrag Berechtigten an den Versicherer;
 - cc) Bescheinigung des Transportunternehmens, in dessen Gewahrsam sich das Gut bei Eintritt des Versicherungsfalles befunden hat, nämlich
 - bei Eisenbahntransporten die bahnamtliche Bescheinigung;
 - bei Posttransporten die postamtliche Bescheinigung;
 - bei Transporten mit Kraftfahrzeugen oder Boten ein Bericht des Fahrzeugführers oder Boten mit einer Stellungnahme des Unternehmers;
 - bei Transporten mit Luftfahrzeugen eine Bescheinigung des Luftverkehrsunternehmers;
 - bei Lagerungen ein Bericht des Lagerhalters;
 - dd) Wertnachweis (z.B. Originalrechnung), sofern vorhanden;
 - ee) Berechnung des Schadens (Schadenrechnung);
 - ff) Tatbestandsaufnahme durch die Ausstellungsleitung;
 - gg) Wertnachweis (z.B. Originalrechnung), sofern vorhanden;
 - hh) Berechnung des Schadens (Schadenrechnung);
 - i) der zuständigen Polizeidienststelle Brand-, Explosions-, Diebstahl- und Beraubungsschäden anzuzeigen und über abhanden gekommene Ausstellungsgüter eine Aufstellung einzureichen.
§ 10 Nr. 1 h) bleibt unberührt.
 2. Verletzt der Versicherungsnehmer oder Versicherte eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer gemäß §§ 6 Abs. 3, 62 Abs. 2 VVG leistungsfrei sein. Wurden bestimmte abhanden gekommene Sachen der Polizeidienststelle nicht angezeigt, so kann die Entschädigung nur für diese Sachen verweigert werden.
 3. Hatte eine vorsätzliche Obliegenheitsverletzung Einfluss weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der Entschädigung, so entfällt die Leistungsfreiheit gemäß Nr. 2, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen und wenn außerdem den Versicherungsnehmer kein erhebliches Verschulden trifft.

4. Der Versicherte muss Obliegenheitsverletzungen des Versicherungsnehmers gegen sich gelten lassen.

§ 11 Sachverständigenverfahren

1. Versicherungsnehmer und Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruches sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden. Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber dem Versicherer verlangen.
2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - a) Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Gericht (in der Bundesrepublik Deutschland das Amtsgericht) ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
 - b) Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Gericht (in der Bundesrepublik Deutschland das Amtsgericht) ernannt.
 - c) Der Versicherer darf als Sachverständiger keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen. Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.
3. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten
 - a) ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten oder abhanden gekommenen Sachen sowie deren Versicherungswert gemäß § 5;
 - b) bei beschädigten Sachen die Beträge gemäß § 7 Nr. 1 b) und Nr. 2;
 - c) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
 - d) Aufwendungen gemäß § 1 Nr. 3.
4. Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen diese Feststellungen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
5. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
6. Die Feststellung der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Auf Grund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer gemäß §§ 1, 5 und 7 die Entschädigung.
7. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gemäß § 10 nicht berührt.

§ 12 Zahlung der Entschädigung

1. Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Jedoch kann ein Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
2. Die Entschädigung ist ab Fälligkeit mit 5 Prozent jährlich zu verzinsen, soweit nicht aus anderen Gründen ein höherer Zins zu ent-

richten ist. Zinsen werden erst fällig, wenn die Entschädigung fällig ist.

3. Die Entstehung des Anspruchs auf Abschlagszahlung und der Beginn der Verzinsung verschieben sich um den Zeitraum, um den die Feststellung der Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde oder der Höhe nach durch Verschulden des Versicherungsnehmers oder Versicherten verzögert wurde.
4. Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange
 - a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
 - b) gegen den Versicherungsnehmer oder Versicherten aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafrechtliches Verfahren läuft.
5. Der Versicherer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, das beschädigte Ausstellungsgut gegen Erstattung des Versicherungswertes zu übernehmen.
6. Ein Verkauf beschädigter Teile des Ausstellungsgutes vor Zahlung der Entschädigung ist ohne Einwilligung des Versicherers nicht gestattet.

§ 13 Besondere Verwirkungsgründe

1. Führt der Versicherungsnehmer den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbei oder macht er sich bei den Verhandlungen über die Ermittlung der Entschädigung einer arglistigen Täuschung schuldig, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
2. Die Bestimmung des § 12 Abs. 1 u. 2 VVG bleibt unberührt.

§ 14 Kündigung im Schadenfall

1. Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.
2. Unbeschadet der Regelung in Nr. 1 bleibt die für eine Ausstellung bestehende Versicherung, die vor Wirksamwerden der Kündigung bereits begonnen hat, bis zu dem Zeitpunkt in Kraft, der gemäß § 3 Nr. 2 für das Ende des Versicherungsschutzes maßgeblich ist. Dies gilt nur, sofern die restliche Dauer der Versicherung weniger als drei Monate betragen soll.

§ 15 Gerichtsstand

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände gemäß §§ 17, 21, 29 ZPO und § 48 VVG.

§ 16 Schlussbestimmung

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere für die im Anhang aufgeführten Gesetzesbestimmungen, die nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen Inhalt des Versicherungsvertrages sind.

Beförderungsbestimmungen und Deklarationsvorschriften für Ausstellungsgüter (§ 9 Nr. 3 der AVB Ausstellung 2004)

A. Beförderungsbestimmungen

1 Für sämtliche Ausstellungsgüter

1.1 Eignung des Fahrzeuges

- 1.1.1 Es sind nur Fahrzeuge zu benutzen, die die für die Aufnahme und Beförderung der betreffenden Güter erforderliche Eignung

besitzen, worüber der Nachweis auf Verlangen des Versicherers vom Versicherungsnehmer zu führen ist.

- 1.1.2 Dieser Nachweis gilt für Schiffe auf Binnengewässern ohne weiteres als erbracht, wenn das Fahrzeug vom Germanischen Lloyd, von der "Internationalen Vereinigung des Rheinschiffsregisters" oder einem anderen anerkannten Klassifikationsregister als geeignet bezeichnet worden ist.

1.2 Eisenbahntransporte

1.2.1 Inlandverkehr

Im Inlandverkehr sind die jeweils gültigen nationalen Vorschriften zu beachten, insbesondere das Handelsgesetzbuch (4. Abschnitt, Frachtgeschäft).

1.2.2 Auslandverkehr

Im Auslandverkehr sind die Vorschriften des Übereinkommens über den Internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) zu beachten. Bei Eisenbahntransporten innerhalb der außerdeutschen Länder sind die einschlägigen Vorschriften dieser Länder zu befolgen.

1.3 Kraftwagentransporte

Bei gewerblichen Kraftwagentransporten sind die jeweils gültigen nationalen Vorschriften zu beachten, insbesondere für die Bundesrepublik Deutschland das Handelsgesetzbuch, (4. Abschnitt, Frachtgeschäft), im Ausland das Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR).

2 Sonderregelung für den Versand von Kunstgegenständen und sonstigen hochwertigen Gegenständen

2.1 Eisenbahntransporte

Die Beförderung ist nur in gedeckten gebauten, nicht offenen Wagen zulässig, es sei denn, dass die Größe der Versandstücke die Beförderung in offenen Wagen erforderlich macht. In diesem Falle müssen die Wagen mit entsprechend großen, sorgfältig befestigten und verschnürten wasserdichten Planen bedeckt werden.

2.2 Kraftwagentransporte

Die Bestimmung der Ziffer 2.1 findet entsprechende Anwendung.

2.3 Schiffstransporte

Bei Schiffstransporten ist die Beförderung im besonderen Gewahrsam der Schiffsführung zu verlangen.

2.4 Begleittransporte

- 2.4.1 Die mit der Ausführung und Begleitung betrauten Personen müssen im Alter von mehr als 18 und weniger als 65 Jahren und im Vollbesitz ihrer körperlichen und geistigen Kräfte sein.

- 2.4.2 Bei einem Versicherungswert von mehr als EUR 500.000,- sind die Gegenstände mit zwei Begleitern zu befördern. Die Begleiter müssen die Gegenstände unter ständiger Aufsicht bei sich behalten.

- 2.4.2.1 Bei der Beförderung in Kraftfahrzeugen muss außer dem Fahrer eine weitere Person an dem Transport teilnehmen und mindestens eine der Begleitpersonen (Fahrer oder Mitfahrer) den Transport ständig bewachen.

- 2.4.2.2 Bei einem Versicherungswert von mehr als EUR 500.000,- gilt Ziffer 2.4.2.1 mit der Maßgabe, dass außer dem Fahrer zwei Personen vorhanden sein müssen und dass mindestens zwei der Begleitpersonen den Transport ständig bewachen.

- 2.4.2.3 Wird das Kraftfahrzeug außerhalb des Wohnortes des Versicherungsnehmers in einer durch Sicherheitsschloss abgeschlossenen, voll ummauerten Einzelgarage abgestellt, so entfällt das Erfordernis der Bewachung nach den beiden vorstehenden Absätzen, wenn der Wert EUR 125.000,- insgesamt nicht übersteigt.

B. Deklarationsvorschriften

Allgemeine Versandbestimmungen für Post- und Paketsendungen für sämtliche Ausstellungsgüter

Es gelten folgende Maxima als vereinbart:

Postsendungen

je Paket EUR 10.000,-

je Brief oder Päckchen

- gewöhnlich EUR 500,-

- eingeschrieben EUR 1.250,-

- mit Wertangabe im Ausland EUR 10.000,-

Private Paketdienste

je Paket EUR 10.000,-

Werden die Einzelwerte bei Postsendungen und privaten Paketdiensten überschritten, so ersetzt der Versicherer maximal den Betrag, bis zu dem die gewählte Versandart statthaft gewesen wäre. Der bei der Post deklarierte Betrag darf von der Versicherungssumme nicht abgezogen werden.

Klauseln zu den AVB Ausstellung 2004

Sie haben nur Gültigkeit, wenn sie im Vertrag vereinbart sind.

Klausel 1 - Ausschluss des Hintransportes

In Abänderung von § 3 Nr. 1 AVB Ausstellung 2004 beginnt die Versicherung, sobald das versicherte Ausstellungsgut auf dem Ausstellungsgelände nach der Ausladung aus dem anbringenden Transportmittel abgesetzt ist.

Klausel 2 - Ausschluss des Rücktransportes

In Abänderung von § 3 Nr. 2 AVB Ausstellung 2004 endet die Versicherung, sobald das Ausstellungsgut zum Zwecke der unverzüglichen Beförderung an den in § 3 Nr. 2 AVB Ausstellung 2004 bestimmten Ort von der Stelle, an der es hierfür bereitgestellt ist, entfernt wird.

Klausel 3 - Ausschluss des Hin- und Rücktransportes

In Abänderung von § 3 Nr. 1 AVB Ausstellung 2004 beginnt die Versicherung, sobald das versicherte Ausstellungsgut auf dem Ausstellungsgelände nach der Ausladung aus dem anbringenden Transportmittel abgesetzt ist. In Abänderung von § 3 Nr. 2 AVB Ausstellung 2004 endet die Versicherung, sobald das Ausstellungsgut zum Zwecke der unverzüglichen Beförderung an den in § 3 Nr. 2 AVB Ausstellung 2004 bestimmten Ort von der Stelle, an der es hierfür bereitgestellt ist, entfernt wird.

Klausel 4 - Mitversicherung von Schäden durch Streik, Aufruhr und sonstige innere Unruhen während der Transporte

Während der Transporte und der damit im normalen Reiseverlauf verbundenen, nicht von dem Versicherungsnehmer disponierten Aufenthalte erstreckt sich der Versicherungsschutz in Abänderung von § 2 Nr. 1 b) AVB Ausstellung 2004 auch auf Verlust und Beschädigung des Ausstellungsguts durch Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, Aufruhr und sonstige innere Unruhen. Mittelbare Schäden und Nachteile aus diesen Gefahren sind jedoch von der Versicherung ausgeschlossen. Der Einschluss der durch diese Klausel versicherten Gefahren ist für noch nicht begonnene Transporte mit einer Frist von zwei Tagen jederzeit kündbar.

Ausgeschlossen sind die Gefahren

- aus der Verwendung von chemischen, biologischen Substanzen oder elektromagnetischer Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen,
- der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung.

Klausel 5 - Versicherungssumme/Taxe (nur für Kunstausstellungen)

Die von dem Versicherungsnehmer aufgegebenen Versicherungssummen gelten als Taxen im Sinne von § 57 VVG

Klausel 6 - Beaufsichtigung und Bewachung

1. Versicherungsschutz gegen die Gefahren des Einbruchdiebstahls, Diebstahls und sonstigen Abhandenkommens besteht unabhängig von besonders vereinbarten Sicherungen nur dann, wenn die Ausstellungsgüter am Ausstellungsort durch den Versicherungsnehmer, den Versicherten und/oder eine von ihm beauftragte Vertrauensperson durchgehend beaufsichtigt werden. Diese Beaufsichtigung ist nicht erforderlich, wenn die Ausstellungshallen verschlossen und bewacht sind. Diese Vorkehrungen gelten sinngemäß auch für versichertes Ausstellungsgut auf dem Freigelände.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer oder Versicherte eine dieser Obliegenheiten, so gilt § 9 AVB Ausstellung 2004.

Klausel 7 - Mitversicherung von Kosten der Reise

Frachtkosten für Hin- und Rücktransport sowie die Kosten am Ausstellungs- und am Bestimmungsort einschließlich der Kosten der Montage und Demontage sowie Zoll, behördliche Zuschläge oder Abgaben und die Versicherungskosten sind mitversichert und bei der Bildung der Versicherungssumme zu berücksichtigen. Sie sind ersatzpflichtig, soweit sie infolge eines vom Versicherer zu ersetzenden Schadens vergeblich aufgewandt wurden.

Klausel 8 - Mitversicherung von Schäden durch Sturm

In Abänderung von § 2 Nr. 1 e) AVB Ausstellung 2004 sind Schäden durch die unmittelbare Einwirkung von Sturm (Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8) an in Zelten oder unter freiem Himmel ausgestelltem Ausstellungsgut versichert.

Klausel 9 - Ausschluss von Schäden durch Bruch und Leckage

1. In Abänderung von § 1 Nr. 1 AVB Ausstellung 2004 sind Schäden durch Bruch und Leckage von der Versicherung ausgeschlossen.

2. Versichert sind jedoch Schäden durch Bruch und Leckage, die als unmittelbare Folge höherer Gewalt, eines Brandes, eines Blitzschlages, einer Explosion oder eines Transportmittelunfalles vom Versicherungsnehmer nachgewiesen werden.

3. Die Bestimmung des § 2 Nr. 1 e) AVB Ausstellung 2004 über Schäden an in Zelten oder unter freiem Himmel ausgestelltem Ausstellungsgut bleibt unberührt.

Klausel 10 - Führungsklausel

1. Bei Versicherungen, die von mehreren Versicherern übernommen sind, haften diese stets nur anteilig, nicht als Gesamtschuldner.

2. Die vom führenden Versicherer mit dem Versicherungsnehmer oder den Versicherten getroffenen Vereinbarungen sind für die Mitversicherer verbindlich. Dies gilt insbesondere zu Gunsten des Versicherten für die Schadenregulierung. Der führende Versicherer ist jedoch ohne Zustimmung der Mitversicherer, von denen jeder einzeln zu entscheiden hat, nicht berechtigt - zur Erhöhung der Versicherungssumme

- zum Einschluss der in § 2 Nr. 1 AVB Ausstellung 2004 ausgeschlossenen Gefahren.

3. Bei einem Führungswechsel, der den mitbeteiligten Versicherern unverzüglich schriftlich anzuzeigen ist, hat jeder mitbeteiligte Versicherer das Recht, unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist den Versicherungsvertrag zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung über den Führungswechsel ausgeübt wird.

Klausel 11 - Prozessführungsklausel

1. Soweit die vertraglichen Grundlagen für die mitbeteiligten Versicherer dieselben sind, wird folgendes vereinbart:
 - 1.1 Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesen Verträgen seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
 - 1.2 Die an der Versicherung mitbeteiligten Versicherer erkennen gegenüber dem Versicherungsnehmer die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von dem führenden Versicherer mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an.
 - 1.3 Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungs- oder Revisionssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf diesen zweiten, erforderlichenfalls auch auf einen dritten und weitere Versicherer auszuweiten, bis diese Summe überschritten ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so findet Ziffer 1.2 keine Anwendung.
2. Der führende Versicherer ist berechtigt, Ansprüche auf Zahlung von Prämien im eigenen Namen für Rechnung sämtlicher an dieser Versicherung mitbeteiligten Versicherer geltend zu machen.

Klausel 12 - Eingeschränkte Deckung während der Ausstellung

In Abänderung von § 1 AVB Ausstellung 2004 werden nur Beschädigungen und Verluste ersetzt, entstanden durch Feuer, Einbruchdiebstahl und Leitungswasser.

Klausel 13 - Eingeschränkte Deckung - Transport und Ausstellung

In Abänderung von § 1 AVB Ausstellung 2004 werden nur Beschädigungen und Verluste ersetzt, die entstanden sind

- a) während des Transportes durch Transportmittelunfall, Feuer und höhere Gewalt;
- b) während des Aufenthaltes auf dem Ausstellungsgelände durch Feuer, Einbruchdiebstahl und Leitungswasser.

Klausel 14 - Akten, Pläne

Bei Akten, Plänen, Lehrmitteln, Zeichnungen und Modellen sowie Datenträgern gelten als Versicherungs- und Ersatzwert lediglich die Kosten für die Wiederanfertigung (Kopie), ausschließlich etwaiger Ausarbeitungskosten (bei Prototypen: Entwicklungs- und Erprobungskosten).

Sofern keine Wiederherstellung erfolgt, gilt als Ersatzwert der Materialwert.

Sonderbedingungen zu den AVB Ausstellung 2004 für Kunstausstellungs-Versicherungen

Für die Versicherung von Kunstausstellungen sind folgende Abweichungen von den AVB Ausstellung 2004 vereinbart:

1. Versicherungsdauer

Die Versicherung gilt im durchstehenden Risiko von Wand zu Wand bzw. von Nagel zu Nagel.

2. Film- und Fernsehaufnahmen

- a) Schäden aus Film- und Fernsehaufnahmen sind nur versichert, wenn
 - aa) die Film- bzw. Fernsehaufnahmen außerhalb des Besucherverkehrs durchgeführt werden,
 - bb) Rauchverbot besteht,
 - cc) die Kunstgegenstände nur durch Beauftragte der Ausstellungsleitung bewegt werden und
 - dd) die Kunstgegenstände durch Beauftragte der Ausstellungsleitung auch während der Dreharbeiten ständig beaufsichtigt werden, es sei denn, das Nichtvorliegen dieser Voraussetzungen hatte keinen Einfluss auf den Eintritt des Schadenfalles.
- b) Ein vorheriger oder nachträglicher Verzicht auf Schadenersatzansprüche gegenüber der die Film- oder Fernsehaufnahmen durchführenden Institution führt zur Leistungsfreiheit des Versicherers, es sei denn, dass ohnehin Ersatzansprüche gegenüber dieser Institution nicht bestanden hätten.

3. Schäden durch Frost, Hitze usw.

Ausgeschlossen sind Schäden durch Frost, Hitze, Temperatur- und Luftdruckschwankungen, Luftfeuchtigkeit, Einwirkung von Licht und Strahlen, es sei denn, dass diese Schäden als unmittelbare Folge höherer Gewalt, eines Brandes, Blitzschlages, einer Explosion oder eines dem Transportmittel zugestoßenen Unfalles vom Versicherungsnehmer nachgewiesen werden.

4. Verpackung

- a) Versicherungsschutz besteht nur für Transporte, bei denen die versicherten Gegenstände in der im Kunsthandel üblichen sorgfältigen Weise in Kisten oder anderen mindestens gleich sicheren Einzelbehältnissen verpackt sind; bei Bildern unter Glas wird ferner vorausgesetzt, dass die erhöhte Beschädigungsgefahr in geeigneter Weise herabgesetzt ist, z.B. dadurch, dass die Glasscheiben mit Spezialfolien oder geeigneten anderen Stoffen beklebt sind. Versicherungsschutz besteht nicht, wenn und solange diese Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht oder nicht mehr gegeben sind.
- b) Erfordert die im Kunsthandel übliche Sorgfalt wegen der Beschaffenheit oder Größe der Gegenstände oder wegen der Art und Weise des Transportes die in Nr. 4 a) bezeichnete Form der Verpackung ausnahmsweise nicht, so treten an deren Stelle als Voraussetzungen des Versicherungsschutzes die Vorkehrungen, die im Einzelfall auf Grund der im Kunsthandel üblichen Sorgfalt geboten sind.
- c) Über Nr. 4 a) und b) hinaus besteht Versicherungsschutz für Schäden, bei denen das Fehlen der Voraussetzungen dieser Bestimmungen keinen Einfluss auf den Schaden hatte.

5. Reproduktionen

Bei der Herstellung von Reproduktionen außerhalb des Ausstellungsgeländes sind die damit verbundenen Transporte nur nach vorheriger Anmeldung und gegen Prämienzuschlag versichert.

6. Entschädigungsberechnung

Bei Beschädigung von künstlerischen plastischen Darstellungen kompositioneller Art, wie z. B. Collagen, Materialbildern, und Kompositionen aus Drähten, Rohren, Metall, Kunststoff, Stein, Glas, Gips, Textilien, Pappe und dergleichen werden nur die Kosten der fachgerechten Restaurierung ersetzt.

7. Sachverständigenverfahren und Entschädigung bei beschädigtem Ausstellungsgut

- a) Der Versicherer bestimmt den Ort, an welchem die Sachverständigen ihre Feststellungen treffen, und trägt die Kosten der hierfür notwendigen Versendung des Ausstellungsgutes.
- b) Die Sachverständigen ermitteln den Gesund- und Krankwert des Ausstellungsgutes. Gesundwert ist der Wert, den das Ausstellungsgut zurzeit und am Ort der Schadenfeststellung in unbeschädigtem Zustand gehabt hätte. Krankwert ist der Wert, den das Ausstellungsgut zur Zeit und am Ort der Schadenfeststellung in beschädigtem Zustand hat.

- War das Ausstellungsgut bei Eintritt des Versicherungsfalls fest verkauft, gilt der Verkaufspreis als Gesundheitswert.
- c) Der Versicherer leistet vorbehaltlich der Regelung in Nr. 7 d) nach seiner Wahl Ersatz durch Zahlung
- aa) des Gesundheitswerts gegen Übernahme des beschädigten Ausstellungsguts oder
 - bb) des Unterschieds zwischen Gesund- und Krankwert oder
 - cc) der Kosten der vom Versicherer veranlassten Wiederherstellung und Zahlung einer nach der Wiederherstellung
- d) verbleibenden, von Sachverständigen festgestellten Wertminderung, insgesamt jedoch nicht mehr als den Betrag gemäß Nr. 7c) bb). Als Wertminderung gilt der Unterschied zwischen dem Gesundheitswert und dem Wert des wiederhergestellten Ausstellungsstücks.
- Ist die Versicherungssumme niedriger als der Gesundheitswert, so verringern sich die gemäß Nr. 7 c) zu zahlenden Beträge im Verhältnis der Versicherungssumme zum Gesundheitswert.

Vertragsbestandteile

Die Versicherung kann - über diesen Antrag - nur abgeschlossen werden für Messen und Ausstellungen, die durch den Messeveranstalter P.E. Schall GmbH durchgeführt bzw. organisiert werden!

Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen – auch bei einer etwaigen vorläufigen Deckungszusage – sind der Antrag,

- die Allgemeinen Bedingungen für die Ausstellungsversicherung (AVB Ausstellung 2004),
- bei Mitversicherung von Transporten die Beförderungsbestimmungen und Deklarationsvorschriften für Ausstellungsgüter (§ 9 Nr. 3 der AVB Ausstellung 2004),
- die Klauseln zu den AVB Ausstellung 2004,
- bei Akten, Plänen, Lehrmitteln, Zeichnungen und Modellen sowie Datenträgern zusätzlich auch Klausel 14 – Akten, Pläne,
- bei Kunstausstellungen zusätzlich die Sonderbedingungen zu den AVB Ausstellung 2004 für Kunstausstellungs-Versicherungen,
- bei persönlichen Effekten (Reisegepäck) zusätzlich die AVB Reisegepäck 1992.

Die für einen Vertrag und eine etwaige vorläufige Deckungszusage geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen werden dem Antragsteller mit dem Versicherungsschein, auf Wunsch auch schon früher übersandt.

Geltungsbereich

Bundesrepublik Deutschland, Belgien, Dänemark, Niederlande, Luxemburg, Österreich, Schweiz, Frankreich. Gegen Beitragszuschlag kann der Geltungsbereich für den Hin- und Rücktransport um die folgenden Länder erweitert werden:

- II. Schweden, Norwegen, Finnland, Island, Großbritannien, Irland, Spanien, Portugal, Italien, Monaco und Ungarn
- III. Länder von II. und zusätzlich Polen, Tschechien, Slowakei, Slowenien, Jugoslawien und Griechenland (bei Gütern gemäß Ziffer 2. nur nach besonderer Vereinbarung!)

Selbstbeteiligung je Schadenfall

Der Versicherungsnehmer trägt von jedem Schadenfall einen Selbstbehalt von 100 EUR (Abzugsfranchise).

Versicherungswert

Als Versicherungswert gilt der gemeine Handelswert und in dessen Ermangelung der gemeine Wert, den das Ausstellungsgut am Absendeort zum Zeitpunkt des Beginns der Versicherung hat.

Versicherungsumfang

Versicherungsschutz besteht nach Maßgabe der Vertragsgrundlagen für den Hintransport zur Ausstellung, den Aufenthalt auf der Ausstellung sowie den Rücktransport von der Ausstellung zurück zum Absendeort.

Beiträge und Beitragszahlung

Die auf der Vorderseite genannten Beiträge gelten für Ausstellungen (einschl. Transport, Aufenthalt und transportbedingte Lagerungen) bis zu einer Dauer von 30 Tagen.

Die Zahlung des Beitrages kann per Rechnung oder per Bankabbuchung erfolgen. Bitte beachten Sie, dass die Bankabbuchung nur von Konten in Deutschland möglich ist.

Besondere Hinweise

Nach Eingang Ihres Antrages erhalten Sie eine Annahmestätigung. Der Versicherungsschein wird Ihnen frühestens 10 Tage vor Beginn des Hintransportes per Post übersandt.

Die Versicherung gilt nur subsidiär. Bei Bestehen einer weiteren Transport- und/oder Ausstellungsversicherung kommen die Bestimmungen von § 59 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) zur Anwendung.

Bei

- Juwelierwaren, Bijouterie- und Bankvaloren, Briefmarken, Briefmarken- und sonstige Sammlungen, Tieren, Pflanzen, Fellen, echten Teppichen, Kunstgegenständen, Modellen (Prototypen) und dergleichen,
- **einer Gesamtversicherungssumme von über 200 000 EUR** oder
- Ausstellungen im Freien, insbesondere in Zelten, besteht Versicherungsschutz nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Versicherer.

Verantwortlichkeit

Bitte beantworten Sie die Fragen im Antrag vollständig und richtig; Sie können sonst den Versicherungsschutz gefährden.

Gebühren/Versicherungsteuer

Gebühren werden nicht berechnet.

Zum Beitrag kommt die jeweils gültige Versicherungsteuer hinzu. Bis 31.12.2006 beträgt der deutsche Versicherungsteuersatz 16 %, ab 01.01.2007 erhöht sich dieser auf 19 %.

Einwilligungsklausel

nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Ich willige ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. oder den Verband der privaten Krankenversicherung e.V. zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt.

Diese Einwilligung gilt auch für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten Versicherungsverträgen und bei künftigen Anträgen, im Falle der Lebens-, Unfall- und Kranken-/Pflegepflichtversicherung auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages.

Ich willige ferner ein, dass die Unternehmen der Wüstenrot&Württembergische Gruppe meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den/die für mich zuständigen Vermittler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient. Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden; an Vermittler dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist.

Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willige ich weiter ein, dass der/die Vermittler der Wüstenrot&Württembergische Gruppe sowie die Kooperationspartner meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten darüber hinaus für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen verarbeiten und nutzen darf/dürfen. Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich vom Inhalt des Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis nehmen konnte, das mir zusammen mit weiteren gesetzlichen Verbraucherinformationen – auf Wunsch auch sofort – überlassen wird.

Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Aufsichtsbehörde/Ombudsmannverfahren

Für Fragen zu Ihren Versicherungsverträgen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Darüber hinaus können Sie sich bei Beschwerden auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, wenden. Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin. Sofern Ihre Versicherungsverträge nicht im Zusammenhang mit einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit abgeschlossen wurden, haben Sie die Möglichkeit, das kostenlose außergerichtliche Streitlichtungsverfahren in Anspruch zu nehmen, wenn der Wert Ihrer Beschwerde den Betrag von 50 000 EUR nicht übersteigt.

Verhalten im Schadenfall

Jeder Schaden ist unverzüglich zu melden. Diebstahl- und Einbruchdiebstahl sowie Raubschäden sind unverzüglich der Ausstellungseleitung und der zuständigen Polizeidienststelle zu melden. Mit der Schadenmeldung ist dem Versicherer ein Verzeichnis sämtlicher ausgestellter Güter mit Einzelwertangabe einzureichen.

Bitte übersenden Sie uns den Antrag rechtzeitig, d.h. er sollte uns spätestens 5 Tage vor Beginn des Hintransportes zur Ausstellung vorliegen.

Senden Sie den Antrag unterschrieben per Post oder Telefax an:

**Württembergische Versicherung AG
Firmenkunden Transportversicherung
Postfach • 70163 Stuttgart
Telefax 0711 662-681903**

**Ihr Ansprechpartner für Rückfragen:
Markus O. Robold
Telefon 0711 662-1903
E-Mail
transport@wuerttembergische.de**

AZ: Generalagentur Henzler (8654-0620-7)



Württembergische

VERSICHERUNG A G

Ein Unternehmen der
Wüstenrot & Württembergische AG

Vorstand:
Dr. Tom Bäumer, Vorsitzender, Dr. Michael Gutjahr, Peter Köhler, Rainer Schlegel, Dr. Jochen Tenbiog

Aufsichtsratsvorsitzender:
Dr. Alexander Erdland

Registergericht:
Amtsgericht Stuttgart,
Handelsregister B Nr. 14327

Sitz der Gesellschaft: Stuttgart
Telefon (07 11) 662-0,
Telefax (07 11) 662-25 20

Bankverbindung:
Wüstenrot Bank AG
BLZ 604 200 00
Kto-Nr. 9 000 001 900
Umsatzsteuerident.nummer
DE811128268

Besuchanschrift:
Gutenbergstraße 30
in Stuttgart-West

Postanschrift: 70163 Stuttgart

Internet:
<http://www.wuerttembergische.de>